

Tod bei Artemisa : Friedrich Ludwig Escher, Atlantic Slavery und die Akkumulation von Schweizer Kapital ausserhalb der Schweiz

Autor(en): **Zeuske, Michael Max Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **69 (2019)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-842283>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tod bei Artemisa. Friedrich Ludwig Escher, *Atlantic Slavery* und die Akkumulation von Schweizer Kapital ausserhalb der Schweiz

Michael Max Paul Zeuske

Death at Artemisa. Friedrich Ludwig Escher, *Atlantic Slavery* and the accumulation of Swiss capital outside Switzerland

Based on a *Bienes de Difuntos* (property of the deceased) file of the Spanish colonial administration in Cuba, this article provides details about the financial circumstances of Friedrich Ludwig Escher, brother of Heinrich Escher and uncle of Alfred Escher, at the time of his death in 1845. It also examines the subsequent formal transition of his coffee plantation, which used slaves, to Heinrich Escher. Particular attention is devoted to slave ownership and to the relationship between Friedrich Escher and a slave woman with whom he had a daughter. The article also discusses the process of transferring the value of this property, as capital worth about 40,000 silver pesos, to Heinrich Escher in Zurich.

Es wird eine Zeit kommen, wo in unserem Lande, wie anderwärts, sich grosse Massen Geldes zusammenhängen, ohne auf tüchtige Weise erarbeitet und erspart worden zu sein; dann wird es gelten, dem Teufel die Zähne zu weisen; dann wird es sich zeigen, ob der Faden und die Farbe gut sind an unserem Fahmentuch!¹

In der Schweiz kreuzen sich 2019 zwei Debatten: einmal die um ein punktuell früh globalisiertes Land und seine Beteiligung am europäischen Kolonialismus, atlantischer Sklaverei und atlantischem Sklavenhandel,² sowie die Debatte und Erinnerung an Alfred Escher (1819–1882) aus der Zürcher Escher-Familie und seine Rolle bei der Begründung der liberalen Schweiz. Folgender Essay zeigt einen Knotenpunkt in der beide Debatten begründenden historischen Realität: die Familie Escher, speziell den Onkel Alfred Eschers, Friedrich Ludwig Escher (1779–1845), Bruder seines Vaters Heinrich Escher (1776–1853), und ihre Verbindungen zur Sklaverei in der spanischen Kolonie Kuba.

¹ Gottfried Keller, *Das Fähnlein der sieben Aufrechten*, Leipzig, 1861. Ich verdanke den Hinweis auf das Zitat Hans Fässler.

² Zur Debatte siehe: Thomas David, Bouda Etemad, Janick Marina Schaufelbuehl, *Schwarze Geschäfte: die Beteiligung von Schweizern an Sklaverei und Sklavenhandel im 18. und 19. Jahrhundert*, Zürich 2005; Peter Haenger, Robert Labhardt, Niklaus Stettler, *Baumwolle, Sklaven und Kredite. Die Basler Welthandelsfirma Christoph Burckhardt & Cie. in revolutionärer Zeit (1789–1815)*, Basel 2004; Hans Fässler, *Reise in Schwarz-Weiss. Schweizer Ortstermine zur Sklaverei*, Zürich 2005; Patricia Purtschert, Harald Fischer-Tiné (Hg.): *Colonial Switzerland. Rethinking Colonialism from the Margins*. Basingstoke 2015.

Tod eines Sklaveneigentümers und Kapitalakkumulation

Der Tod ereilte Friedrich Ludwig Escher im Herrenhaus seiner Kaffeeplantage *Buen Retiro* bei Artemisa – kurz vor Weihnachten 1845. In der spanischen Kolonie Kuba (1510–1898).

Ich gehe auf den Tod Friedrich Ludwig Eschers intensiv ein, weil er erstens den bürokratischen Prozess der Vermögensfeststellung auslöste, zweitens weil er in der Kapitalakkumulation eine kubanische Phase von rund 30 Jahren von einer Kapitalübertragungsphase zwischen Kuba und Zürich trennt, und drittens, weil er zeigt, dass Friedrich Ludwig Escher eigentlich nach der langen Zeit auf Kuba zur nichtkreolischen (d.h. nicht auf Kuba geborenen) Sklavenhalter-Oberschicht der Insel gehörte, die sich relativ stark an die lokale Kultur Kubas angepasst hatte – etwa religiös. Viertens fällt auf, dass Escher neben Land und Sklaven relativ wenig Luxus sein Eigen nannte.

Zunächst zum bürokratischen Prozess. Das spanische Kolonialreich war wohl das am meisten durch rituelle Schriftlichkeit und Bürokratie geprägte Imperium der Neuzeit. Zu diesem Kolonialimperium gehörten zu dieser Zeit vor allem die beiden Karibik-Inseln Kuba und Puerto Rico sowie die Philippinen und einige Inseln und Verladeplätze – oft Sklavenhandels-Faktoreien – an den Küsten Westafrikas. Nach dem Verlust der Festlandskolonien in Süd- und Mittelamerika (*Independencia* 1808–1830) entwickelten sich die Rest-Kolonien Spaniens zu einem sehr dynamischen Wirtschaftsimperium, vor allem weil Sklavenhandel, auch illegaler, und Sklaverei kaum kontrolliert wurden. Zentrum dieses dynamischen Imperiums war *la siempre fiel de Cuba*,³ mit erstaunlichen Kapitalschutzinstitutionen für Eigentümer und einer Gesetzgebung mit modernem privaten Eigentum nach «römischem Recht» (seit 1819). Zu einem toten Eigentümer gehörte in diesem Imperium ein Testament mit der Auflistung allen Eigentums – genannt *bienes de difuntos* (Vermögen von Gestorbenen). Diese, sagen wir «Akte Escher», heute im Nationalarchiv Kubas aufbewahrt, heisst im Original: *Escribania de Cámara del Juzgado general de Bienes de Difuntos de la Real Audiencia Pretorial, del Licenciado D. Miguel F. de Porto, leg. 80, no. 1398. Testamentaria de D. Federico Luis Escher natural de Zurich en Suiza, Habana y Diciembre 23 de 1845*.⁴

3 Die «immer treue Insel Kuba» – so der offizielle Titel Kubas in der Nomenklatur spanischer Kolonialterritorien. Das bezieht sich darauf, dass die tonangebende Kolonialelite Kubas im Gegensatz zu den Eliten des kontinentalen Spanisch-Amerikas 1808–1830 nicht gegen das «Mutterland» rebelliert hatte.

4 Archivo Nacional de Cuba (ANC), La Habana, Fondo de Bienes de Difuntos, *Escribania de Cámara del Juzgado general de Bienes de Difuntos de la Real Audiencia Pretorial, del Licenciado D. Miguel F. de Porto, leg. 80, no. 1398. Testamentaria de D. Federico Luis Escher natural de Zurich en Suiza, Habana y Diciembre 23 de 1845* (im Folgenden: ANC, La Habana, Fondo de Bienes de Difuntos, leg. 80, no. 1398).

Kapitalakkumulation ist nicht nur das Einsammeln von Werten oder Geldern. Oder, wie bei Karl Marx, der Prozess der Hinzufügung von lebendiger Arbeit zu «toter Arbeit» – obwohl einige dieser Aspekte im Falle Escher durchaus zutreffen. Kapital für die Akkumulation besteht auch aus Lebenszyklen, menschlichen Körpern, Arbeitsleistungen, Fähigkeiten und Emotionen sowie Leben überhaupt, wie der Geburt eines Kindes (theoretisch: Reproduktion) oder unter schwerster Gewalt gelebter Leben (*life histories* Versklavter). Natürlich auch der Lebenszeit des Eigentümers, «Unternehmers» und Plantagenbesitzers. In unserem Falle lebte und wirkte Friedrich Ludwig Escher, genannt Fritz, von 1815 bis 1845 auf Kuba. Eine ganze historische Generation – im Grunde in einer subtropischen Einöde.⁵

Der Ort oder die Orte der Akkumulation von Kapital, das irgendwann einmal Bankkapital geworden ist, muss nicht die Schweiz sein.⁶ Es konnten, zumal im sogenannten kosmopolitischen oder Biedermeier-Kapitalismus (1815–1860), auch andere Territorien sein, wie hier Kolonial-Kuba.⁷ Eine Bindung an nationale Institutionen gibt es aber trotzdem – ein Hauptmerkmal, ob ein Kapital als «Schweizer Kapital», «deutsches Kapital» oder «britisches Kapital» bezeichnet werden kann, ist, ob der Kapitaleigner entweder selbst in irgendeinem Stadium seines Lebens in die Schweiz zurückgeht und seine Verfügung über das Kapital mitnimmt oder bekommt (das ermöglichten in Bezug auf die Kolonie Kuba die Gesetze und Bürokratien Spaniens), es dorthin transferiert und es dort aktiv in produktive Unternehmungen (wie Fabriken der beginnenden Industrialisierung), eine Handelsunternehmung, Landspekulation, ein Infrastrukturprojekt oder etwa in eine Bank steckt. Das trifft für Friedrich Ludwig Escher nicht zu – sein toter Körper blieb in Kuba –, aber, wie wir sehen werden, für das Kapital aus der Sklaverei auf Kuba.

Die erste Szene des Todes bzw. der Rituale nach dem Tod im Escher-Drama der Kapitalakkumulation ist etwas gespenstisch. Es ist der Körper Friedrich Ludwig Eschers (1779–1845), aufgebahrt irgendwo im Hinterland Kubas, in der Kaffee-Plantagen-Grenze am Fusse der schönen *Sierra del Rosario* in West-

⁵ Joseph Jung, Die Familiengeschichte, in: ders. (Hg.), Alfred Escher 1819–1882. Aufstieg, Macht, Tragik, Zürich 2017, S. 21–46, hier S. 33.

⁶ Siehe zu Kuba-Spanien: Martín Rodrigo y Alharilla, De la esclavitud al cosmopolitismo: Tomás Terry Adán y su familia, in: Javier Laviña, Ricardo Piqueras, Cristina Mondejar (Hg.): Afroamérica, espacios e identidades, Barcelona 2013, S. 93–119; Martín Rodrigo y Alharilla, Spanish Merchants and the Slave Trade. From Legality to Illegality, 1814–1870, in: Joseph Fradera, Christopher Schmidt-Nowara (Hg.), Slavery and Antislavery in Spain's Atlantic Empire, New York/ Oxford 2013, S. 176–199; Martín Rodrigo y Alharilla, From Periphery to Centre: Transatlantic Capital Flow, 1830–1890, in: Adrian Leonard, David Pretel (Hg.), The Caribbean and the Atlantic World Economy. Circuits of trade, money and knowledge, 1650–1914, London 2015 (Cambridge Imperial and Post-Colonial Studies Series), S. 217–237.

⁷ Zum Konzept des Biedermeier-Kapitalismus (*romantic capitalism/ capitalismo romántico*), siehe: Michael Zeuske, Karl Marx, Sklaverei, Formationstheorie, ursprüngliche Akkumulation und Global South, in: Felix Wemheuer (Hg.), Marx und der globale Süden, Köln 2016, S. 96–144.

Kuba. Der *Teniente de Juez Pedaneo*, das heisst der Stellvertreter des Vorstehers (*capitán*) für einen Gerichtsbezirk, hier dem von Artemisa, namens José Manuel Payzat [auch Paizat oder Paisat], hatte im Laufe des 13. Dezembers 1845 die Nachricht vom Tod Friedrich Ludwig Eschers auf seiner Kaffeeplantage *Buen Retiro* (Deutsch: «Gute Erholung») erhalten. Escher war schon längere Zeit kränklich gewesen und hatte ein Testament zu Protokoll gegeben, das schriftlich festgehalten worden war.

Payzat jedenfalls ritt los an jenem 13. Dezember 1845 und kam am späten Nachmittag in *Buen Retiro* an. Das erste, was Payzat im Herrenhaus der Plantage sah, beschreibt er direkt mit Datum «Cafetal Buenretiro, 13. Dezember 1845». Es ist die Todesszene Eschers, in unserem Zusammenhang das Ende eines Lebenszyklus der Kapitalakkumulation: «digo»,⁸ schreibt Payzat:

Ich sage: Dass es drei Uhr nachmittags sein wird, als mir der Tod von Federico Luis Escher unter testamentarischer Verfügung,⁹ die ich vor mir habe, gemeldet wurde ... dass ich mich [jetzt, während ich die Notiz / das Papier schreibe – MZ] im Cafetal Buenretiro befinde. In der Wohnung [dem Haupthaus der Plantage – MZ] von D. Federico Luis Escher sah ich [ihn – MZ] liegen / in einem Raum, auf einem weiss überzogenen Feldbett, gekleidet mit einem langen Jackett aus schwarzem Tuch, [fest] gebunden an Füßen und Händen,¹⁰ mit vier Lichtern [Kerzen-MZ] um ihn herum und einem [Licht / Kerze] über seinem Kopf, das, wie man mir sagte, das [Licht] der Seele [sei]. Wie es schien [ist er] auf natürlich Weise [gestorben], denn er antwortete nicht, auch als ich ihn dreimal [? – schlecht lesbar: wahrscheinlich 'laut' – MZ] mit Namen und Nachnamen rief und da man einem solchen Kadaver [Leiche] bald ein Begräbnis durch meinen Assistenten geben musste, habe ich [das vorliegenden Papier/ die Notiz – MZ] zur Verifizierung unterschrieben, damit es aktenkundig werde.¹¹

Friedrich Ludwig Escher war gestorben. Er hatte bisher, vielleicht mit Kaffeelieferungen und eventuell mit Gewinnübertragungen, zum Familien-Kapital der Eschers in Zürich beigetragen. Möglicherweise hatte er in den Krisenzeiten seiner letzten Lebensjahre (die Jahre ab 1844 Jahre waren weltweit Krisenzeiten) auch Zuschüsse aus Zürich erhalten. Im Wesentlichen aber hatte er Kapital akkumuliert – aus der Arbeit und dem Leben seiner Sklaven, aus dem Land, das er besass, und aus dem Verkauf von Kaffeeernten. Ob Escher auch Geschäfte mit

⁸ Ohne dieses «ich sage» (oder «er sagt», wenn ein Notar die Rede eines *otorgante* (Vollmachtgebers) protokollierte) waren formale Dokumente (die die Evidenz einer mündlichen Rede des Vollmachtgebers in schriftliche Form fassten) nicht gültig. Die Zitate wurden vom Autor ins Deutsche übersetzt.

⁹ Das bedeutet, dass die gestorbene Person ein formell gültiges Testament bei einem Notar hinterlegt hatte. Bei einem Besitzer ohne Testament (*intestado* = «untestamentiert») hätten andere Verfahrensregeln gegriﬀen.

¹⁰ Offensichtlich wurden Tote an den Extremitäten festgebunden.

¹¹ ANC, La Habana, Fondo de Bienes de Difuntos, leg. 80, no. 1398, folio (f.), 2 recto (r (=Vorderseite)) – 2 verso (v (=Rückseite)).

Versklavten gemacht hat, d.h. internen Sklavenhandel oder gar atlantischen Sklavenschmuggel, wissen wir nicht.

Das Testament – Don Federico Escher und die Sklavin Serafina

Friedrich Ludwig Escher hatte schon am 23. November 1845, offensichtlich schon krank und eventuell auch schon bettlägerig, ein formales Testament vor einem Notar und Zeugen protokollieren lassen.¹² Er hatte das Dokument auch unterschrieben als «Herkünfter [natural] aus der Stadt Zürich in der Schweiz».¹³ Escher tat das im Beisein von Zeugen – einer der Zeugen war Hermann Souchay, einer der Erben des berühmten Cornelius Souchay.¹⁴ Für die Versklavten seines Eigentums, die im Testament aufgelistet werden, war Escher der *amo* (Herr) und führte den Distinktions-Titel *don*.

Das Testament zeichnet sich dadurch aus, dass Friedrich Ludwig Escher, der aus einer protestantischen Zürcher Familie stammte, peinlich genau alle schriftlichen Regeln und Rituale befolgte, die ein strenggläubiger Katholik nicht nur mündlich äussern, sondern niederschreiben (lassen) musste – im Testament findet sich über eine Seite katholischer Glaubensformeln. Zweitens fällt auf, dass Escher Schulden bei einem *refaccionista* hatte; dem Hamburger Kaufmann (und Geldverleiher) namens Heinrich Gätke (Spanisch auch oft «Enrique Gatke» oder «Galke» genannt).¹⁵ *Refacción* nannte sich der Vorgang der Kreditvergabe (oft in Form von Bargeld) an Plantagenbesitzer vor der jeweiligen Ernte. Die Schulden wurden dann aus den Erlösen der Ernte zurückgezahlt.¹⁶ Escher selbst war auch Gläubiger eines zu diesem Zeitpunkt bereits gestorbenen Schweizers namens Heinrich Stouder (in kubanischen Quellen Enrique Martin Stouder; in der Schweiz Studer, möglicherweise aus der Zürcher Familie von Konrad

12 «Testamento de Friedrich Ludwig Escher», 23 de noviembre de 1845, Callajabos, in: Ebd., f. 6r–8v.

13 Ebd., f. 6r.

14 Michael Zeuske, Kaffee statt Zucker: Die globale *commodity* Kaffee und die Sklaverei auf Kuba (ca. 1790–1870), in: SAECULUM. Jahrbuch für Universalgeschichte 67/2 (2017), S. 275–303; siehe auch: Günther Roth, Angerona: Fatos e Ficções sobre a Fazenda de Café de Cornelio Souchay e Ursula Lambert em Cuba, in: Sociologia & Antropologia 2/4 (2012), S. 211–239.

15 Siehe zum Beispiel: ANC Habana, Tribunal de Comercio (TC = ein Sondergericht für Kaufleute), leg. 216, no. 16 (1841). Gatke Enrique. D.n Enrique Gatke contra D.n Antonio Gutierrez sobre pesos. Das ist die einzige Karteikarte in der Sektion Tribunal de Comercio über «Gatke». Heinrich Gätke war schon einer der Testamentsverwalter und -vollstrecker für Cornelius Souchay gewesen, der in der Nachbarschaft Eschers eine sehr grosse Kaffeeplantage namens *Angerona* besessen und geführt hatte (mit zeitweilig über 400 Versklavten) und 1837 gestorben war. Zu Heinrich Gätke siehe auch: Renate Hauschild-Thiessen (Hg.), Ein Hamburger auf Kuba. Briefe und Notizen des Kaufmanns Alfred Beneke 1842–1844, Hamburg 1971, S. 13.

16 Siehe: Michael Zeuske, Ingenios, in: ders. (Hg.), Schwarze Karibik. Sklaven, Sklavereikulturen und Emanzipation, Zürich 2004, S. 224–233, hier S. 229.

und Heinrich Studer) – in Wirklichkeit also Gläubiger von dessen Erben bzw. Testamentsvollstreckern. Es handelt sich um die hohe Summe von 16000 Pesos (ein gutes Stadthaus mit dem dazugehörigen Grundstück kostete um die 1500 Pesos). Das spricht dafür, dass die Kaffeeplantage Escher Gewinn abwarf.

Drittens verfügte Escher testamentarisch die Freilassung einer jungen Sklavin namens Serafina und ihrer Tochter Albertina. Falls die Freilassungspapiere noch nicht fertig sein sollten (für die Heinrich Gätke verantwortlich war), lässt er auch niederschreiben, sollte dieser sich darum kümmern.

Für Sklavereihistoriker wird daraus deutlich, dass Serafina die Geliebte und Bettgenossin Eschers war und Albertina höchstwahrscheinlich seine leibliche Tochter (von ihm nicht formell anerkannt). Solche Liebesverhältnisse waren erstens üblich und zweitens riefen sie Neid und Missgunst unter den anderen Sklaven und Sklavinnen hervor. Vor allem aber weckten sie die Wut des Verwalters (*administrador*), der die Strafgewalt über die Versklavten hatte. Die direkte körperliche Strafausübung (mit Peitsche oder Stöcken) wurde allerdings vom Aufseher (*mayoral* – meist ein weisser ehemaliger Soldat oder Bootsmann / Matrose) oder von Vorarbeitern (meist ein privilegierter Versklavter – *capataz*) ausgeübt. Der Verwalter der Kaffeeplantage *Buen Retiro* war der Schweizer (oder Deutsche) Heinrich Steiner. Wir wissen neben dem in der vorliegenden Akte Erwähnten nichts über diesen Verwalter. Diesem Heinrich Steiner, obwohl im sozialen und professionellen Stand weit unter Escher und dem Kaufmann Heinrich Gätke, vermachte Escher sein Stadthaus im nahegelegenen Ort Artemisa und setzte ihn, noch vor Heinrich Gätke (der auch im Rang höher stand) als ersten Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter ein.¹⁷

Viertens setzte Friedrich Ludwig Escher seinen Bruder Heinrich Escher in Zürich zum Universalerben ein: «mein einziger und universeller Erbe ... [ist] mein Bruder Don Heinrich Escher de Bellevin [Belvoir] Resident [wohnhaft] in Zürich in der Schweiz».¹⁸

Heinrich Steiner als Verwalter wusste in der produktiven und geschäftlichen Realität am besten Bescheid über die Kaffeeplantage Eschers, er war, wie gesagt, erster Testamentsverwalter und -vollstrecker und er erbte Haus und Hof Eschers in Artemisa (wo auch die anderen Verwalter lebten, die Kirche, der Pfarrer etc. waren).

Was bedeutet das? Für mich bedeutet das, dass Heinrich Steiner irgendetwas gegen Friedrich Ludwig Escher wusste oder etwas in der Hand hatte, was Escher fürchtete. Sonst hätte ein Plantagenbesitzer wie Friedrich Ludwig Escher niemals einen Mann niederen Ranges wie Steiner mit dieser Funktion und diesem Erbe bedacht, sondern ihn mit ein paar Pesos «zum Dank» abgefunden. Die Lösung dieses Rätsels scheint im Liebes- und Sexverhältnis Eschers zur Wäsche-

¹⁷ «Testamento de Friedrich Ludwig Escher», f. 6r–8v, hier f. 8r.

¹⁸ Ebd., f. 8r.

rin und Sklavin Serafina zu liegen. Einerseits wollte Escher nicht, dass dieses Verhältnis öffentlich würde und zweitens hoffte er wohl, Steiner würde sich nicht an Serafina nach seinem Tode rächen, wenn er ihm diesen Rang und dieses Erbe zugestand.

Diese zweite Hoffnung erfüllte sich nicht – ganz im Gegenteil. Verweise darauf finden sich im formalen Ablauf des «Bienes de Difuntos»-Verfahrens. Dabei handelte es sich, wörtlich übersetzt um «Vermögen von Gestorbenen», d.h. um Todesfeststellung, Inventar, Wertschätzung des Eigentums (*tasación*), Feststellung der Übereinstimmung zwischen Testament (*testamento*), Eigentums-Inventar (*inventario*) und Eigentums-Schätzliste (*tasación*) sowie um eine Überprüfung durch die übergeordnete Kolonial-Instanz (*Audiencia pretorial* in Havanna). Der formale Ablauf war nach spanisch-kubanischem Kolonialrecht im Einzelnen folgender: nach dem Tod der Person musste der oben genannte Kolonialbeamte, ein Schreiber und der Verwalter, also Heinrich Steiner selbst, ein Inventar (*inventario*) des gesamten Eigentums von Escher in einer Inventarliste erstellen, das heisst Landbesitz, Anbau (Kaffeebäume, andere Feldfrüchte), Häuser, Einrichtungen (Arbeitsgebäude mit Maschinen und Werkzeugen), persönlicher Besitz wie Mobiliar, Wäsche, Besteck, Kücheneinrichtung, Bibliothek, Papiere, Sklaven und Tiere. Diese Liste musste verglichen werden mit den gleichen Posten, die im Testament genannt waren. Und zugleich musste natürlich eine Sichtprüfung stattfinden, ob all dies in der Realität wirklich vorhanden war. Sodann mussten erfahrene Schätzer gefunden werden – möglichst aus der Gruppe der lokalen Pflanzler und Sklaveneigentümer, die den Wert der einzelnen Posten (auch und gerade der Versklavten) gut kannten und Schätzwerte in Pesos zuordnen konnten. Diese mussten in einer formalen Schätzliste (*tasación*) festgehalten werden. Für die Überprüfung, ob alles rechtskonform war, hatte das spanische Imperium für seine «Provinzen» einen Gerichtshof mit dem Namen *Audiencia pretorial* eingerichtet. Eine Grobübersetzung sagt am besten aus, worum es sich dabei handelte: ein Prätorianer-Gerichtshof. Alle Eliten des spanischen Imperiums bezeichneten sich damals als «Spanier», auch wenn sie aus Elitefamilien stammten, die schon hundert Jahre auf der Insel lebten (im Volksmund seit ca. 1820 «Kreolen», *criollos*, genannt). Jeder von ihnen hätte bestritten, dass die amerikanischen Gebiete Spaniens «Kolonien» seien (weil sie rechtlich als «überseeische Königreiche» und territoriale Erweiterungen Kastiliens galten). In der Institution des Prätorianer-Gerichtshofes aber wird der koloniale Charakter der spanischen Herrschaft und des Rechts deutlich: Damit setzte das Mutterland die Vorstellungen und den Schutz des Eigentums seiner und fremder Eliten auf seinem Territorium (an Land und an Sklaven) durch – auch gegen die Vorstellungen der lokalen Bevölkerung. «Spanier» im spanischen

Kolonialreich durften nach einem legalen Integrationsprozess (*naturalización*) auch Ausländer werden.¹⁹

Schon der erste Schritt in diesem langwierigen Rechtsverfahren erwies sich als schwierig. Der Kolonialbeamte konnte unmittelbar nach dem Tod Eschers keine Inventarliste erstellen, weil Heinrich Steiner den Prozess der Inventarisierung aus Eigeninteresse verlangsamte beziehungsweise regelrecht hintertrieb. Steiner meldete sich zunächst einmal krank: «Ich [Payzat – MZ] befand mich zwar mit denen der Assistenz auf dem Cafetal, [aber] man machte es [das Inventar – MZ] nicht, weil sich der Administrator krank befand und es gab keinen anderen, der zu irgendetwas hätte Auskunft geben können, deshalb liess man es für einen anderen Tag».²⁰ Payzat, der Kolonialbeamte, begann erst am 17. Dezember 1845 mit der Erstellung des Inventars. Heinrich Steiner hatte also nach dem Tode Eschers, dessen genaues Sterbedatum in dieser Akte gar nicht ersichtlich ist, mindestens den 13. Dezember und die vollen Tage des 14. bis 16. Dezembers 1845 Zeit, all das auf dem Kaffeegut zu tun, beziehungsweise verschwinden zu lassen, was er für richtig hielt.

Das auch von Steiner unterschriebene endgültige Inventar findet sich in der Akte erst unter dem 25. Februar 1846.²¹ Bis dahin blieb «alles unter Verwaltung und unter Kontrolle des Nachlassverwalters und Administrators dieser [Plantage] Don Heinrich Steiner der auch unterschreibt ... Heinrich Steiner».²²

Ehe ich zum «normalen» Vorgang des Erbens im Rahmen des rechts- und wirtschaftshistorischen Prozesses der Kapitalakkumulation komme, einige Worte zu den davon am stärksten Betroffenen. Die am schlimmsten Betroffenen beim Tod eines Alteigentümers waren die Versklavten – es sei denn, dieser liess sie testamentarisch *alle* frei (was im Grunde wahrscheinlich in der Geschichte der Plantagensklaverei wo auch immer nur äusserst selten vorgekommen ist, meist nur im Falle von Revolutionen).²³ Im Grunde wussten vor allem die versklavten Frauen einer *dotación*, oft schon vor dem Tod des Erblassers, was im Testament stand. Und andererseits verhinderten immer die Neu-Eigentümer, in diesem Falle Heinrich Escher Zollikofer in Zürich und die Testamentsvollstre-

19 Martin Biersack, Duldung und Ausweisung von Ausländern im kolonialen Spanischamerika, in: SAECULUM. Jahrbuch für Universalgeschichte 67/2 (2017), S. 259–273. Im 19. Jahrhundert waren ausländische Kaufleute und Plantagen- und Sklavenbesitzer, zumal wenn sie sich auf Kuba ansiedelten, gerne geduldet und geachtet; sie traten, wenn sie länger auf Kuba waren, wie Escher, meist freiwillig zum Katholizismus über.

20 «Testamento de Friedrich Ludwig Escher», f. 6r–8v, hier f. 2v.

21 «Ynventario de los bienes de D Feder.co Luis Escher» («Es copia» = Originalkopie); en el partido de Callajabos, 25 de febrero de 1846; L[icenciado] Miguel F de Porto, in: ANC, La Habana, Fondo de Bienes de Difuntos, leg. 80, no. 1398, f. 30v–31v.

22 Ebd., f. 31v. Mit Originalunterschrift Heinrich Steiners.

23 Siehe zu einem Testamentsfall mit einer sehr frühen Entschädigungsforderung einer ehemaligen Sklavin: Rebecca Scott, The Search for Property and Standing. Cuba, 1906–1914, in: dies. (Hg.), Degrees of Freedom. Louisiana and Cuba after Slavery, Cambridge, London 2005, S. 216–252.

cker, dass das wertvolle Kapital/Eigentum an Menschen einfach so, wegen des letzten Willens eines bereits kranken Alteigentümers, ihrer Kontrolle und ihren Profiten (und der weiteren Kapitalakkumulation beziehungsweise der Übertragung des Peso-Wertes als Kapital nach Europa) entkam.

Im Testament Eschers war nur die Zahl 86 «Sklaven beider Geschlechter» erwähnt, keine Namensliste der *dotación* (ein Plantagenwirtschafts-Fachwort für die Gruppe versklavter Arbeitskräfte; Grobübersetzung etwa «Besatz an Negern» einer Plantage).²⁴ Im Inventar wurden die Namen der Versklavten und das Alter der Kreolsklaven (die auf Kuba, eventuell auf der Plantage *Buen Retiro*, geboren waren) aufgeschrieben.²⁵

Als wirklich ganz persönliche Besitztümer Eschers sind, neben ein paar Möbeln, nur genannt: «ein [lederner] Schrankkoffer mit viermal nicht mehr brauchbarer Wechselwäsche, eine Kiste voller Papiere in seiner Sprache [d.h. Deutsch – MZ], unbedeutend, und zwanzig Bücher in seiner Sprache».²⁶ Im Gegensatz zu den französischen *Cafetal*-Besitzern auf Kuba hatte Escher also keine Bibliothek und offensichtlich auch keinen Salon in seinem Herrenhaus.²⁷ Escher besass keinen Luxus – wie wir uns das für einen Sklaven- und Plantagenbesitzer vielleicht vorstellen.

Das wichtigste Dokument in der Akte über Friedrich Ludwig Escher ist die «Tasación» (Schätzliste des gesamten Eigentums nach seinem Tod mit Werten in Pesos).²⁸ Die Schätzung umfasste Land (*terrenos*) mit allen produktiven Gewächsen darauf (Kaffeebäume/Setzlinge, Mais, Reis, Zuckerrohr, Tabak, Bananenstauden etc.); Gebäude (*fabricas*), Kaffee-Lagerhaus (*almacen*) mit Mühle zum Entkernen der Kaffeeirschen (*pilar* oder *taona*), Lebensmittellagerhaus, Ställe und den gefängnisartigen Sklavenhof mit Wohnzellen (*barracón*) sowie das Herrenhaus (mit sechs Räumen, einem Obergeschoss sowie einem Balkon), Nebengebäude und einigen Einzelhütten für die Vorarbeiter, Küchengebäude sowie eine Art Kindergarten; auch Mauern aus Stein und Trockenplätze (*secaderos*) für die frisch geernteten Kaffeeirschen; Ernten (*cosechas* = Kaffee, Mais, Reis und Tabak); Geräte und Werkzeuge (*utensilios*); Sklaven (*esclavos*); Tiere (*animales* – Kühe, Stier, Kälber, Pferde, Schweine, Hühner, Tauben) sowie die Schätzung des Stadthauses, des Terrains, des Brunnens und der Nebengebäude in Artemisa.

24 «Testamento de Friedrich Ludwig Escher», f. 6r–8v, hier f. 7r.

25 Ebd., f. 31r.

26 Ebd.

27 Jorge Freddy Ramírez Pérez, Fernando Antonio Paredes Pupo, Francia en Cuba. Los cafetales de la Sierra del Rosario (1790–1850), La Habana 2004; Zeuske, Kaffee statt Zucker, S. 275–303.

28 «Tasación», in: ANC, La Habana, Fondo de Bienes de Difuntos, leg. 80, no. 1398, f. 34v–38v. Notiz dazu auf f. 34r.

Die Wert-Schätzung einer Plantage und das Erbe Heinrich Escher Zollikofers

Der für uns hier wichtigste Posten der Schätzung waren die Versklavten (über ein Drittel des Gesamtwertes). Dabei ist zu beachten, dass Versklavte immer nur einen Namen hatten, ihren christlichen Taufnamen.²⁹ Zu dieser Zeit gab es keine Nachnamen für Versklavte. Kreolsklaven, das heisst auf Kuba geborene Menschen, sind in der Liste nur mit diesem einen Namen ausgewiesen und dem Zusatz *criollo* oder *criolla* ausgewiesen; *bozales* – direkt aus Afrika nach Kuba verschleppte Menschen –, sind mit einer Bezeichnung der *nación* versehen, das bedeutet, um das hier einfach zu halten, zunächst nichts anderes als eine räumlich gemeinte Bezeichnung der Herkunftskultur in Afrika (wie zum Beispiel *carabaly* oder *gangá*).

Die Sklavenliste «Esclavos»³⁰

Der am höchsten bewertete Sklave in der Sklavenliste war «Agustin carabaly» Tabakarbeiter, 32 Jahre alt. Er wurde, wahrscheinlich wegen seiner Fähigkeiten und seiner Arbeitskraft, mit 450 Pesos bewertet. Der «negro Simon Gangá», 36 Jahre alt, hinkte stark. Deshalb war er, obwohl im besten Mannesal-

²⁹ Zu Sklavennamen zwischen Afrika, dem Atlantik und Kuba siehe: Michael Zeuske, *The Second Slavery: Modernity, mobility, and identity of captives in Nineteenth-Century Cuba and the Atlantic World*, in: ders., Javier Laviña (Hg.), *The Second Slavery. Mass Slavery and Modernity in the Americas and in the Atlantic Basin*, Berlin, Muenster, New York 2014 (Sklaverei und Postemanzipation / Slavery and Postemancipation / Esclavitud y postemancipación; Vol. 6), S. 113–142. Das, was in der Schätzliste wie ein Nachname aussieht (z. B. Mandinga, Gangá, Conga oder Carabaly) sind in spanischen Kolonialtexten dieser Zeit Bezeichnungen für afrikanische *naciones* (direkte Übersetzung «Nation», damals gebraucht im Sinne von Geburtsgruppe, heute am besten mit «Gruppen» übersetzt; gängige «Nations»-Bezeichnungen waren: *congo/-a*, *angola*, *lucumí*, *carabalí*, *arará*, *coromantees*, *mandinga/-o*, *gangá*, *mina*, *macúa*, etc. – in Notariatsprotokollen nach dem «christlichen» Taufnamen meist klein geschrieben: «María mandinga»; «Jesús angola», etc.), um den Wert der «Ware» sowie ihre Arbeitswilligkeit seitens der Sklavenhändler und Sklavenhalter prognostizieren und anpreisen zu können. Die *naciones* wurden durch die Sklavenhändler an Stammesnarben (Skarifizierungen / Ziernarben), Zahn mutilationen (z. B. spitz gefeilte Zähne) oder Tätowierungen erkannt; siehe: Michael Zeuske, *Menschenhandel und Castings an den Küsten Afrikas und der Beginn der atlantischen Überfahrt*, in: ders., *Sklavenhändler, Negreros und Atlantikkreolen. Eine Weltgeschichte des Sklavenhandels im atlantischen Raum*, Berlin/Boston 2015, S. 116–145). Auf der Schätzliste der Escher-Plantage waren fast alle *naciones* vertreten (und erstaunlicherweise hat der Schreiber sie fast mit einem Grossbuchstaben beginnen lassen (Carabaly (aus Kalabar im heutigen Nigeria östlich der Nigermündung oder aus Kamerun), Gangá (aus Gallinas im heutigen Sierra Leone), Mina (von der «Goldküste» oder aus dem Elmina-Fort im heutigen Ghana), Mandinga (meist islamisierte Ethnien aus dem heutigen Senagambien), congo/-a (hier meist mit Kleinbuchstaben beginnend – aus dem heutigen Kongo, Angola oder Moçambique). Die Bezeichnungen für *naciones* wurden von den Versklavten (oft auf Basis gemeinsamer Sprachen, Sprachen oder *linguae francae*) in den Sklavengebieten der Amerikas zu Gruppenbildungen und eigenständigen Identitätskonstruktionen genutzt; siehe: Michael Zeuske, *Afrokuba und die schwarze Karibik*, in: ders., *Schwarze Karibik*, S. 247–336.

³⁰ «Esclavos», in: ANC, *La Habana, Fondo de Bienes de Difuntos*, leg. 80, no. 1398, f. 35–37r. Ich kann aus Platzgründen nicht die gesamte Liste publizieren, nur einzelne Versklavte. Alle nachfolgenden Angaben und Zitate stammen aus dieser Sklavenliste «Esclavos».

ter, nur 200 Pesos wert. Lebensalter, Gesundheit und Geschlecht waren die für Plantagenbesitzer wichtigsten Werte, um die Produktivität der Versklavten zu bewerten. Der 60 Jahre alte «Gabriel congo» kam nach Meinung der Schätzer wegen seines Alters nur auf 100 Pesos; «Nicanor Mandinga» mit 40 Jahren und «Wunden» ebenfalls 100 Pesos. Die Masse der Männer wurde mit 300–350 Pesos bewertet.

Auf Kaffeeplantagen wurden generell oft Frauen in der Produktion eingesetzt. Eine «Marcelina Gangá» mit 34 Jahren war 350 Pesos wert; eine «Matilde conga» im Alter von 43 Jahren brachte es auf 325 Pesos; die «kränkliche» Apolonia Mandinga von 55 Jahren dagegen nur auf 50 Pesos, wie auch die «leicht verrückte» «Manuela carabaly» von 53 Jahren.

Ein wohl auf der Plantage geborener «Fran.co [Francisco]» im Alter von 15 Jahren wurde auf die hohe Summe von 350 Pesos geschätzt. Ein junger Mann namens «José María» mit 18 Jahren gar auf 400 Pesos; andere Kinder und Jugendliche zwischen 130 und 225 Pesos. Ein «Pantaleon chino» von 7 Jahren ist sogar als «Chinesse» ausgewiesen (130 Pesos).³¹

Auf der Escher-Plantage fanden sich relativ viele Kleinkinder und sogar Babies, «Julio criollo» von 4 Jahren für 80 Pesos oder «Cornelio [criollo]» mit 2 Jahren für ebenfalls 80 Pesos sowie «Enrique [criollo]» von 9 Monaten für 40 Pesos. Eschers Geliebte und Mutter seiner Tochter ist auch verzeichnet: «Serafina [criolla]» mit 21 Jahren für 300 Pesos.

Der grosse Rest der Liste «Esclavos» verzeichnet junge Frauen und Mädchen von 20 Jahren und jünger, darunter sehr viele Teens, bis zu einer «Tomas mulata» von neun Monaten für 40 Pesos. «Maria [criolla]» von 18 Jahren brachte es auf den hohen Schätzwert von 400 Pesos. Sogar ein knapp drei Monate altes Kind ist aufgelistet: «Ysaber [Isabel – MZ] china», geboren am 25. November 1845 für 25 Pesos. Und auch eine geflohene Sklavin ist darunter, eine *cimarrona* (von *cimarrón*; Engl. *marroon*, geflohener Sklave) – «Augusta [criolla]» von 18 Jahren. Für sie ist zwar auch ein Schätzwert verzeichnet (200 Pesos), aber auf der Liste findet sich der Vermerk «omitida».³²

Die Gesamtzahl der Versklavten auf der Liste ist 85, ohne Augusta, *la cimarrona*, 84.³³ Ich habe die Zahl 85 beziehungsweise 84 hervorgehoben, weil die Anzahl der Versklavten auf der Escher-Plantage in der Auseinandersetzung mit Heinrich Steiner (unten) eine wichtige Rolle spielt.

31 Ab um 1844 gab es «chinos» (Kontraktsklaven) auf Kuba; es ist eher unwahrscheinlich, dass es schon ein Kind von 7 Jahren unter diesen Chinos gab, aber völlig unmöglich ist es nicht; siehe: Michael Zeuske, *Coolies – Asiáticos and Chinos: Global Dimensions of Second Slavery*, in: ders., Sabine Damir-Geilsdorf, Ulrike Lindner, Gesine Müller, Oliver Tappe (Hg.), *Bonded Labour: Global and Comparative Perspectives (18th–21st Century)*, Bielefeld 2016, S. 35–57.

32 «Omitida» (verborgen) bedeutet höchstwahrscheinlich, dass die junge Sklavin Augusta vom Cafetal geflohen ist und sich verborgen hält, d. h., sie war eine *negra cimarrona*.

33 «Esclavos», f. 35–37r.

Zweitens wird aus dieser Liste deutlich, dass Escher zwei Gruppen von Versklavten hatte: einmal etwas ältere *bozales* (mit Bezeichnung der *nación*, die wie ein Nachname aussieht), die er eventuell bei Anlage der Plantage 1815–1820 (bis 1820 war atlantischer Sklavenhandel formal erlaubt, danach gab es massiven Schmuggel) selbst von Sklavenhändlern gekauft oder sich von Cornelius Souchay hatte vermitteln lassen.³⁴ Andererseits fallen ziemlich viele junge Versklavte unter den Kreolsklaven auf, die Escher entweder gekauft hatte oder die auf *Buen Retiro* geboren worden waren. Es waren viele Frauen und Mädchen darunter.

Serafina, die Geliebte Eschers war eine auf Kuba geborene Kreolsklavin und Wäscherin von 21 Jahren mit dem relativ hohen Preis von 300 Pesos. Ihre Tochter, die kleine Albertina, wie gesagt höchstwahrscheinlich die leibliche Tochter Eschers, erscheint in der Schätzliste (*tasación*) gar nicht mehr, auch nicht mehr unter dem Namen «Aupertina» wie im Inventar (*inventario*).

In Sklavenhalterkreisen damals und unter Sklaverei-Historikern heute ist es relativ klar, was mit ihr geschehen war. Kinder dieses Status wurden, ohne dass ihr leiblicher Vater formal daran beteiligt war oder gar genannt wurde, zu Pflegeeltern gebracht und genossen eine andere Erziehung als Sklavenkinder. Sie mussten meist auch nicht mehr auf dem Feld arbeiten wie diese.³⁵

Die Gesamtschätzsumme für alles Eigentum, vulgo Vermögen, auf, in und um die Plantage Escher herum betrug 41307 Pesos. Davon gingen 1410 Pesos für

³⁴ Die erste Quelle auf Kuba, die die Escher-Plantage *Buen Retiro* erfasst, stammt von 1822–1823; siehe: «Estado general que manifiesta los esclavos [sic] asi de labor como domesticos que tienen los hacendados de que se compone esta Jurisdic.ion con espresion de fincas por Quartones segun esta dividido, como asi mismolos q.e hay en la Dominica agregados à esta», Callajos [Cayajabos], 15 de Mayo de 1823, Juan Ant.o de Echebarria, in: ANC, Gobierno Superior Civil, leg. 875, no. 29551, Junio 1821–Oct. 1823: Diputación Provincial de La Habana. Expediente sobre arbitrios del Pueblo de Cayayabos, f. 50r–f. 50v (Doppelblatt, gefaltet), Friedrich Ludwig Escher erscheint auf f. 50 mit folgendem Eintrag: «[Güter/ Cafetal] Buen Retiro Eigentümer Don Federico Euded [oder 'Luded']? Escher ...[Arbeitssklaven] 82 ...[Haussklaven] 5». Mit 87 Versklavten gutes Mittelfeld im Besitz mit verschleppten Menschen aus Afrika. Damals dürften die *bozales* von 1845 alles sehr junge Menschen gewesen sein; siehe auch: Melba Pérez González, Delia Lassales Herrera, Uniones consensuales en la dotación del ingenio-cafetal Angerona, in: Gabinete de Arqueología 3, La Habana, S. 142–147 (die Autorinnen geben eine falsche Quellennummer an) sowie: Zeuske, Kaffee statt Zucker, S. 275–303.

³⁵ Die Liebesverhältnisse der Plantagen- und Sklavenbesitzer blieben meist im Bereich des offiziell nicht ausgesprochenen Hörensagens; es gibt nur wenige wissenschaftliche Analysen, wie z. B.: Ulrike Schmieder, Sexual relations between the Enslaved and between Slaves and Non-slaves in Nineteenth Century Cuba, in: Gwyn Campbell, Elizabeth Elbourne (Hg.), Sex, Power, and Slavery, Athens 2014, S. 227–252. Im Grunde hat sich ausführlich damit nur die kubanische Literatur beschäftigt, so der kubanische Nationalroman des 19. Jahrhunderts: Villaverde, Cirilo, Cecilia Valdés o La Loma del Angel, La Habana: Ed. de Letras Cubanas, 2001 (erster Teil 1839; definitive Fassung 1882) und heute Rojas, Marta, El Harén de Oviedo, La Habana: Letras cubanas, 2003. Mit Liebesverhältnissen, unehelichen Kindern und späterer Anerkennung der Vaterschaft (weil diese einen Quellentypus hervorbrachte) befasst sich: Karen Morrison, Creating an alternative kinship: Slavery, Freedom and the Nineteenth-Century Afro-cuban *hijos naturales*, in: Journal of Social History 41/1 (2007), S. 55–80.

das Stadthaus in Artemisa ab.³⁶ Dieser Teil des Eigentums (mit dem angegebenen Wert von 1410 Pesos) ging, wie gesagt, an den Verwalter Heinrich Steiner.

Die Vollmacht Heinrich Escher Zollikofers aus Zürich

Das Recht auf das Eigentum im Wert von 39897 Pesos (davon 18720 Pesos für alle Versklavten) ging an Heinrich Escher Zollikofer in Zürich.³⁷ Dieser erkannte in einem in Zürich gefertigten Dokument, einer vom Deutschen ins Spanische übersetzten «Vollmacht» (*poder*), das Erbe an.³⁸ Heinrich Escher überlässt mit dieser Vollmacht allerdings die Verwaltung von *Buen Retiro* und die endgültige Testamentsvollstreckung den beiden in der Vollmacht genannten Herren Juan Espino und Heinrich Gätke. Die Akte sagt zwar etwas über einen Plan einer Versteigerung (*remate*), aber nichts über den wirklichen Verkauf der Kaffeeplantage. Sie ist aber wohl verkauft worden (ich habe bislang in den kubanischen Quellen kein Dokument gefunden).³⁹ Der Hintergrund für diese Entscheidung ist, dass es in den Jahren 1844 und 1846 zu schweren Hurrikans gekommen war. Diese hatten vor allem die Cafetales bei Matanzas (an der Küste östlich von Havanna) getroffen. Ob die Cafetales in der Region Cayajabos (im Innern der Insel westlich von Havanna) auch getroffen worden waren, lässt sich schwer sagen. Wenn dem aber so war, dann wäre das in den vorliegenden Dokumenten erwähnt worden.

Unabhängig davon, wie die Zukunft eines *cafetals* im Westen Kubas (der im Wesentlichen in die USA exportierte, die aber 1834 Schutzzölle zuungunsten des Kaffees aus Kuba erlassen hatten)⁴⁰ um 1845 aussah, kann zusammenfassend

³⁶ «Esclavos», f. 38r.

³⁷ Ebd., f. 37r.

³⁸ «Poder» (Originalübersetzung aus dem Deutschen), in: Ebd., f. 81r-82r. «Vollmacht, die ich, Don H.ch Escher-Zollikofer aus Zürich den Herren Don Juan Espino und Don Hein.ch Gätke, Stadtbürgern von Havanna auf der Insel Kuba erteile». Originalunterschrift: «E[nrique] Escher Zollikofer» – Ebd., f. 81v. Auf Folio 81r steht: «Die Gültigkeit der obigen Unterschrift bezeugt: «Schweiz, den 22 December 1846. Der Gemeinde ... [schlecht lesbar; folgt eine für mich nicht lesbare Unterschrift – MZ]»; darunter nochmals mit sehr dunkler und kräftiger Tinte: «Die Rechtheit obiger Unterschrift ... [schlecht lesbar] Zürich den 23 December 1846.» Zwei Siegel und noch ein Zeugnis unterschrieben mit «Waattzke [?] Stadtschreiber». Auf f. 82r anerkennt der stellvertretende Botschaftssekretär Spaniens in der Schweiz, Don Diego Ramón de la Quadra, die Echtheit des Dokumentes an.

³⁹ Joseph Jung verweist darauf, dass Heinrich Escher, der in den USA Erfahrungen im Kolonialwarenhandel (und, sage ich, wohl auch mit Sklaverei und eventuell Sklavenhandel) gewonnen hatte, die Plantage auf Kuba gekauft hatte und sie nach dem Tod seines Bruders verkaufte: «1845 starb Fritz Escher auf Kuba, und Heinrich verkaufte 'Buen Retiro'»; siehe: Jung, «Die Familiengeschichte», S. 21–46, hier S. 33.

⁴⁰ Zur Krise der Kaffee-Exportproduktion im Westen Kubas siehe: Rolando Ramírez Pérez, *Haciendas cafetaleras en la región histórica de la Sierra del Rosario (1790–1850)*, in: José Antonio Piqu-

gesagt werden, dass Heinrich Escher in Zürich im Jahr 1846 aus dem Erbe seines Bruders den Wert von rund 40000 Silberpesos zugesprochen bekommen hat. Der heutige Wert in Schweizer Franken ergibt sich etwa aus der Multiplikation mit 30–35, dürfte also bei 1.2 bis 1.4 Millionen CHF liegen – Wertvergleiche wie diese sind umstritten, wir wissen es, ich will es hier nur zur Illustration anführen.

Heinrich Escher beliess den produktiven Betrieb allerdings zunächst einmal unter Verwaltung von Heinrich Gätke, der auch in anderen Zusammenhängen als Vermögensverwalter auftrat (unter anderem wie oben erwähnt im Falle des Erbes von Cornelius Souchay).

In einer Originalkopie eines hochoffiziellen Schreiben eines der Vorsteher (*prior*) der *Audiencia pretorial* von Havanna, Andres Garcia de Vior, teilt dieser dem Stadtrat von Zürich folgendes mit:

im Namen von Don Juan Espino und Don Enrique Gätke dieser Bürgerschaft und vom Handel[s-Stand], in dem testamentarischen Vorgang von Herrn Federico L.s Escher, in der konsequentesten Weise sage ich: dass Don Enrique Escher Zollikofer [Heinrich Escher] des Kantons von Zürich in der Schweiz als Erbe seines bereits erwähnten Bruders Don Federico Ls Escher meinen Vertretern Don Enrique Gätke und Don Juan Espino die Vollmacht übertrug, die dem Präfekten [Stadtrat] und dem Sekretär S. H. Hoez und Hottinger des Kantons Zürich vorlagen, bestätigt von D. Diego Ramon de la Cuadra, Sekretär und Beauftragter der Gesandtschaft Spaniens in der Schweiz.⁴¹

Dem folgt die offizielle Anweisung an den *capitán* von Artemisa, dem juristischen Vertreter Heinrich Escher Zollikofers, Heinrich Gätke, die Kaffeeplantage *Buen Retiro* auch wirklich zu übertragen: «im Namen von Don Juan Espino und Don Enrique Gätke, Vertreter von Herrn Enrique Escher Zollikofer ... schlage ich vor ... den Kapitän des Partido von Artemisa zu bestellen, damit er mit zwei Zeugen ... Don Enrique Gätke im Namen von Herrn Enrique Escher Zollikofer die Kaffeeplantage Buen Retiro [wirklich] überträgt».⁴² Eine Notiz zeigt, dass am 15. November 1847 die formale Übergabe vollzogen worden ist: «formelle Übergabe an Don Enrique Gätke; welcher anwesend war und der sich in vollster Zufriedenheit über die Entgegennahmen der genannten finca [Finca = Plantage *Buen Retiro*] zeigte».⁴³ Zu dem Übergabe-Protokoll gehört auch eine nochmalige Abschrift des Schätzliste im Peso-Wert von 39897 Pesos (*tasación*) und eine Liste der Kosten, die für die Institutionen, Schätzer, Schreiber und Zeugen entstan-

eras (Hg.), *Plantación, espacios agrarios y esclavitud en la Cuba colonial*, Castellón de la Plana 2017 (Col·leció Amèrica, 36), S. 139–161, hier besonders S. 142–145 («Crisis cafetalera»).

⁴¹ «Carta», Andres Garcia de Vior, Prior (Vorsteher) der Audiencias Pretorial, ohne Datum, Havanna, in: ANC, La Habana, Fondo de Bienes de Difuntos, leg. 80, no. 1398, f. 83r-v.

⁴² «Auto», Andres Garcia de Vior, pror [Prior – Vorsteher – MZ] de esta Real Audiencia Pretorial, Habana, ohne Datum (vor 3. November 1847 [sic], in: Ebd., f. 90r-v, hier f. 90r.

⁴³ «Certificación», ohne Datum, u. a. mit der Unterschrift Heinrich Gätkes (f. 96v), in: Ebd., f. 96r-v, hier f. 96r.

den waren (rund 450 Pesos).⁴⁴ Damit wurde Heinrich Gätke als Vollstrecker Heinrich Eschers zum Chef von Heinrich Steiner.

Mit Datum 24. November 1847 wurde Heinrich Escher Zollikofer Privateigentümer der Sklavenplantage Buen Retiro auf Kuba nach römischem Recht («absoluter Herr» = absolutes Privateigentum) erklärt: «durch *auto* [Behörden-erklärung] vom vierundzwanzigsten November des eben vergangenen Jahres [1847] wurde Don Enrique Escher Zollikoffer zum absoluten Herrn [von Buen Retiro] als Erbe seines Bruders Federico Luis erklärt».⁴⁵

Heinrich Escher Zollikofer hatte nach römischem Recht die Befugnis, mit diesem Eigentum «usus et abusus» zu betreiben.

Eigentum nach römischem Recht: Die Sklavinnen Serafina und Albertina sowie die schwierige Kontrolle eines Plantagenverwalters

Friedrich Ludwig Escher war Katholik geworden und er hatte sich – wie viele Sklavenhalter –⁴⁶ sichtbar für alle auf der Plantage, aber formal heimlich mit einer jungen Sklavin zusammengetan. Er hatte mit dieser Sklavin Serafina ein Kind, Albertina, das er nicht legitimierte. Für die Versklavten bedeutete Katholizismus, dass sie nach römischem Recht absolutes Eigentum waren. Der Verwalter der Escher-Plantage Heinrich Steiner wusste, wie gesagt, von dem Liebesverhältnis zwischen Serafina und Fritz Escher. Steiner hatte Friedrich Escher möglicherweise erpresst oder/und Druck auf Serafina ausgeübt. Zumindest aber konnte er nach dem Tod Eschers mehr als ein halbes Jahr auf dem Cafetal schalten und walten. Er konnte Bücher und Gelder sowie eventuell auch das leibliche Kind Eschers, Albertina, sowie dessen Mutter Serafina beiseiteschaffen. Und dafür bekam Steiner noch ein Haus als Erbschaft. Alles Emanationen des römischen Rechts und Teil des Akkumulationsprozesses des Kapitals.

Vielleicht aber war auch alles anders – möglicherweise erhielt Steiner die hohe Erbschaft, weil er genau das tun sollte – Albertina in seine Familie aufnehmen und mit dem Mädchen und seiner Familie einigermaßen auskömmlich in Artemisa leben? Eventuell sollte er sogar mit der Sklavin Serafina und der Tochter Eschers in diesem Haus in Artemisa leben?

⁴⁴ «Tasacion del Cafetal Buen Retiro perteneciendo a los bienes de D. Fed.co Luis Escher», in: Ebd., f. 92v-95v. Kostenliste: Ebd., f. 98v-99r.

⁴⁵ «Auto», Andres Garcia de Vior, Prior (Vorsteher) der Audiencias Pretorial, ohne Datum (nach dem 24. November 1847; wohl Anfang 1848), Havanna, in: Ebd., f. 99v.

⁴⁶ Siehe das berühmt-berüchtigte Beispiel von Thomas Jefferson, der mit einer seiner Sklavinnen mehrere Kinder hatte: Paul Finkelman, «Treason Against the Hopes of the World». Thomas Jefferson and Slavery, in: ders., Slavery and the Founders. Race and Liberty in the Age of Jefferson, New York 2001, S. 129–162; Annette Gordon-Reed, The Hemingses of Monticello: An American Family, New York 2008.

Aus dem oben analysierten formal-legitimen Ablauf eines «Bienes de Difuntos» [Güter von Verstorbenen] -Verfahrens und aus dem Verhalten Heinrich Steiners ergeben sich auf jeden Fall Hinweise auf die Zentralität von Serafina und Albertina in diesem Verfahren.

Am Ende der Eigentums-Schätzliste (*tasación*) findet sich eine kleine anhängende Notiz:

im Partido [Verwaltungseinheit – MZ] von Callajabos [Fehler des Schreibers, eigentlich die von Artemisa], am neunten Tag des Monats März von eintausend-achthundertsechundvierzig Jahren, fragte ich, der Kapitän mit meinen Assistenten, Don Henrique Steiner, Verwalter des Cafetal Buen Retiro, nach den Papieren und Büchern [Wirtschaftsbücher der Plantage – MZ], die die höhere Instanz verlangt hat: Und er gab mir eine kleine Schachtel mit einer Menge von Papieren in fremden Sprachen, die nicht inventarisiert werden können; welche [aber] in dieser Capitanía [lokale Verwaltung] dem Gericht [Audiencia] zur Verfügung stehen: er hat kein Buch oder Notizheft der Finca [Bezeichnung für ein landwirtschaftliches Gut, hier Kaffeeplantage – MZ] beigebracht, weil er sagt, dass keines geführt worden ist, sondern nur Notizen über das gemacht wurden, was notwendig ist; und jetzt hat er ein Notizbuch angelegt, das ich mit Rubriken versehen habe, aus zwanzig Seiten gebildet, um die Ein- und Ausgänge der Finca und den Rest, der notwendig ist, aufzuzeichnen.⁴⁷

Heinrich Steiner hatte also das Wirtschaftsschriftgut der Kaffeeplantage *Buen Retiro* beim Tod Friedrich Ludwig Eschers vernichtet oder versteckt. Es kann aber auch sein, dass Escher die Bücher auf Deutsch geführt hat – darauf könnte sich die Formulierung «kleine Schachtel mit einer Menge von Papieren in fremden Sprachen, die nicht inventarisiert werden können» beziehen.⁴⁸

Aus der lokalen *capitanía* wurden all die Dokumente nach Havanna an die höhere Instanz der *Audiencia pretorial* geschickt. Eine *Audiencia pretorial* war im spanischen Kolonialreich, wie gesagt, eine politisch-rechtliche Institution, um den Besitz (das Eigentum / Vermögen) von Menschen zu sichern, die im Kolonialgebiete Werte, Profite und Kapitalien schufen und damit zugleich dem Kolonialstaat «*on the ground*» halfen, dieses Gebiet zu sichern.

Von der *Audiencia* kam im Juni 1846 ein Schreiben von «Don Antonio Regueyra allgemeiner Syndikus der Nichtanwesenden [das heisst hier die gestorbenen Eigentümer – MZ] im testamentarischen Behördenverfahren von Don Friedrich Ludwig Escher»,⁴⁹ das erstens das Testament von Escher für gültig erklärte (*testamento nuncupativo*) und zweitens, nach der «Schachtel voller Papiere» und dem neu angelegten Wirtschaftsbuch des Cafetals fragte: Regueyra hatte alles überprüft und war zum Ergebnis gekommen, dass prozessual alles in

⁴⁷ «Tasación», in: ANC, La Habana, Fondo de Bienes de Difuntos, leg. 80, no. 1398, f. 34v–38v., hier f. 38r–38v.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Ebd., f. 41r–43r, hier f. 41r.

Ordnung sei. Deshalb, erklärt Requeyra: «ich halte dafür, dass man es für ein gültiges Testament [wörtlich *testamento nuncupativo* ‘ein vor einem Notar und Zeugen mündlich gelesenes Testament’ – MZ] erklären solle und als solches soll man es vollstrecken».⁵⁰ Aber der Syndikus erwähnt in kritischem Ton die «Sendung der Bücher und Papiere des Verstorbenen und Kautel [Bedingung – MZ],⁵¹ die man dem Verwalter machen sollte»⁵² – davon sei aber noch nichts in Havanna angekommen.

Bald darauf kam ein neues Schreiben von Requeyra aus Havanna,⁵³ das direkt zum Zentrum des Problems, das heisst des eigenmächtigen Handelns von Heinrich Steiner, vordrang (von dem wir nicht genau wissen, ob es gegen den Willen des verstorbenen Escher oder in Ausführung geheimer Absprachen zwischen Escher und Steiner geschah).

Darin heisst es:

Vergleicht man die Zahl der Schwarzen, die mit dem vom Erblasser [86] in der fünften Klausel des Testaments angegebenen beurteilt worden sind, bemerke ich einen Unterschied, weil ich die eine von sechsendachtzig, nur gerechtfertigt fünfundachtzig und einer von ihnen, wie die Chinesin Ysabel, die nach dem Testament geboren wurde; so dass, wenn die Schwarze Serafina und ihre Tochter in die Schätzung eingeschlossen sind, der Scher [Escher – MZ] die Freiheit vermachte, zwei der Diener [auf Kuba und in Spanien wurden Versklavte auch mit dem allgemeinen Begriff *siervos*, im heutigen Verständnis ‘Diener’, bezeichnet – MZ] fehlen, wenn diese [Serafina und Albertina] nicht eingeschlossen sind, dann werden vier [Versklavte] vermisst, weil man nicht die mitzählen sollte, die nach dem Abfassen des Testamentes durch den Erblasser und trotz des Todes der Schwarzen Paula Mandinga, weil die in der Tasación mitgezählt wurde ... Don Heinrich Steiner möge Auskunft über die zwei Neger geben, die unter denen fehlen, die Scher angegeben hat [in der Zahl 86 im Testament – MZ].⁵⁴

Alles andere in dem juristischen Vorgang sei richtig, hob Requeyra hervor, auch die Werte, die die *tasadores* (Schätzer) den Dingen, Menschen und Tieren zugewiesen hatten. Zu diesem Zeitpunkt war der schnelle Verkauf (*remate* – per öffentlicher Versteigerung) des Cafetals und der Versklavten vorgesehen.⁵⁵ Heinrich Escher Zollikofer in Zürich hätte beim sofortigen Verkauf möglicherweise mit Verlusten, das heisst weniger Geld als die rund 40000 Pesos, rechnen müssen.

⁵⁰ Ebd., f. 42r.

⁵¹ D.h., die oben erwähnt Anlage eines neuen Ausgaben- und Einnahmenheftes (f. 38v, oben).

⁵² Ebd., f. 42v.

⁵³ «Carta», in: Ebd., f. 47r–49v, Schreiben von Syndikus Requeira, Habana, ohne Datum (vor dem 19. Juni 1846). Der Schreiber (*escribano*) schreibt der Namen Escher in diesem Schreiben immer so: «Federico Luis Scher».

⁵⁴ Ebd., f. 46v–f. 47r.

⁵⁵ Ebd., f. 48v

Das Schreiben von Requeyra endet mit der Bemerkung zum weiteren Schicksal der ehemaligen Geliebten Eschers:

Es ist angebracht ... den Freilassungsbrief der Negerin Serafina und ihrer Tochter Albertina nach der fünften Klausel des Testamentes von Scher zu gewähren ... Ebenso [ist es angebracht] ..., dass man Don Heinrich Steiner mitteilt, dass er die beiden Neger von der Dotacion der Kaffeeplantage präsentiert, die als fehlend festgestellt wurden und sobald es fertig ist, sollen sie von Don Nicolas Enrique und Don Manuel de Zayas geschätzt werden.⁵⁶

Das war eine formelle Aufforderung an Heinrich Steiner, Serafina und Albertina den Behörden zu präsentieren. Steiner präsentierte wirklich zwei Versklavte – eine Frau und ein Mädchen. Über sie heisst es in einem Schreiben aus der *capitanía*, dass der *capitán* Antonio S ... (Name nicht lesbar) mit den beiden Schätzern von neuem auf dem Cafetal Buen Retiro ist, um den Wert der «der Negerin Zeferina criolla [und] ... ihrer Tochter, der kleinen Mulattin [*mulatica*])»⁵⁷ zu ermitteln.

Für die beiden ergaben sich folgende Peso-Werte: «Eine Negerin genannt Zeferina criolla von achtzehn Jahren Alter, in——\$ 350

Die kleine Mulattin, ihre Tochter Albertina von vierzehn Monaten Alter—100 [Gesamt 450]».⁵⁸

Wie deutlich zu lesen ist – es handelt sich um eine Frau namens *Zeferina*, nicht *Serafina*. Steiner präsentierte Zeferina für Serafina und hoffte wohl, dass die ähnlich klingenden Namen in der *Audiencia* nicht auffallen würden.

Am meisten Angst scheint Steiner vor dem Kästchen mit den Papieren Eschers «in ausländischen Sprachen» gehabt zu haben. Er hatte wohl den *capitán* bestochen, damit dieser einen Satz wie den folgenden in einem Anhang an die Notiz nach Havanna schrieb: «dass man nicht das Kästchen mit Papieren [die die Spanisch sprechenden Beamten nicht verstehen konnten; nur Steiner – MZ] schickt ..., weil sich keine Vertrauensperson gefunden hat, die sie überbringe».⁵⁹

Aber Syndikus Requeyra war ein aufmerksamer Beamter. In einem Schreiben hält er fest:

Es ergibt sich aus dem gleichen [Schreiben – der ‘Notiz’, oben – MZ], dass die beiden Negerinnen, die er anfangs verborgen hatte, diejenigen sind, denen der Erblasser nach der fünften Klausel seiner testamentarischen Disposition mit der Freiheit bedachte. Ich bemerke jedoch, dass in dieser Klausel (5) der Name von Serafina für

⁵⁶ Ebd., f. 49r.

⁵⁷ «Notiz», in: Ebd., f. 56r–56v, Callajabos, 8. Agosto de 1846.

⁵⁸ Das damalige Peso-Zeichen (die damalige Silber-Weltwährung – *peso de a ocho* / Piaster) ist heute in Computer-Sonderzeichen nicht mehr darstellbar – es war im Grunde das gleiche wie das heutige Kürzel für Dollar, aber mit zwei statt einem vertikalen Strich durch das «S». «Notiz», f. 56r–56v.

⁵⁹ Ebd., f. 56v.

die Mutter der anderen bedachten Albertina angegeben wird, und nicht von Ceferina, wie es in der [neuen] Schätzung getan wird; es ist unentbehrlich, diesen Unterschied aufzuklären, bevor man zur Erteilung des Freilassungsbriefes übergeht, und ohne dass es ein Grund sein sollte, sie zu verzögern, weil sie sonst die Anweisung des Erblassers nicht erfüllt wäre [und] es wäre auch nicht regelkonform, wenn es aus einem falschen Konzept [einer Vertauschung – MZ] herauskäme, dass diejenige frei würde, die Sklavin sein sollte und die eine Sklavin bleiben muss, die ihr Herr frei haben wollte. Zum Glück sollte Don Heinrich Galke [Gäthke – MZ] in dieser Sache gut informiert sein.⁶⁰

Requeyra erkennt nicht an, dass die beiden in der neuen Schätzung genannten Personen die beiden fehlenden Sklavinnen sind und weist darüber hinaus an, weil er weitere Unterschlagungen Steiners fürchtet: «dass es die nötige Aufzeichnung über die Geborenen und Toten auf der Finca gäbe ... man solle Heinrich Steiner, Verwalter [Manager] des Cafetal Buen Retiro mitteilen, dass er alle zwei Monate die Geburten oder Todesfälle auf der Finca dem Gericht mitteilt».⁶¹

Die Anweisung wurde über den *pedaneo de Callajabos* (lokaler Amtsinhaber) an Steiner geschickt.⁶² Der dürfte geflucht haben. Erst auf diesen Befehl von oben legt Steiner wirklich Listen der Geburten und Tode auf *Buen Retiro* (nach dem Tod Eschers) vor: «Don Heinrich Steiner, Verwalter des Cafetal hat die Bücher vorgelegt, die er über den bestimmten Gegenstand [der Geburten und Todesfälle – MZ] geführt hat, und aufgrund von deren Zahlen hat es sich herausgestellt, dass der Schwarzen Victoria ein kreolischen [Kind] geboren worden ist, und ein anderer der Sklaven [*siervos*] der Kaffeeplantage gestorben ist».⁶³ Das waren mittlerweile die Sklaven Heinrich Eschers.

Dann folgen Kopien von Originalen der Begräbnis-Nachweise (*certificación de sepultura*), unter anderem von den genannten Todesfällen, ausgestellt durch den lokalen Pfarrer von Cayajabos. Erstens für «das neugeborene Mädchen Carolina, sieben Tage alt, das notgetauft wurde; Tochter von Teresa criolla, und unbekanntem Vater, Sklavin, die sie war des Cafetals Buen Retiro der Erben von Don Federico Luis Escher in diesem Pfarrbezirk».⁶⁴ Zweitens für «Tomas, neugeborener Junge von sechs Tagen, Sohn von Victoria criolla, und unbekanntem Vater, Sklave der Erben von Don Federico Luis Escher, von seinem Cafetal Buen Retiro, in diesem Pfarrbezirk».⁶⁵ Und drittens schliesslich löst sich das Rätsel

⁶⁰ «Auto», Habana ohne Datum [vor 31. August 1846] de D.n Antonio Regueyra defensor [Syndikus] gral. de ausentes en la diligencias testamentarias de D.n Federico Luis Escher, natural de Zurich an Suiza, in: Ebd., f. 58r–61r, hier F. f. 58v.

⁶¹ Ebd., f. 60v.

⁶² Ebd., f. 63r; Habana, 1. September 1846.

⁶³ Ebd., f. 65r–66r, Antonio Requeyra, La Habana, ohne Datum.

⁶⁴ «Certificación de sepultura», in: Ebd., f. 72r. Originalkopie, unterschrieben von Pfarrer Luis José Pucutis, 20. Nov. 1846, o.O.

⁶⁵ «Certificación de sepultura», in: Ebd., f. 73r. Originalkopie, unterschrieben von Luis José Pucutis, 20. Nov. 1846, o.O.

Zeferina (Ceferina)/Serafina auf – Steiner wollte eine Tote mit ähnlichem Namen wie Serafina präsentieren, um mit dieser was zu machen? Das Todes-Zertifikat lautet auf «die freie Schwarze, genannt Ceferina, die vom Cafetal Buen Retiro in dieser Gemeinde zurückgebracht wurde [eventuell hatte Steiner sie schon todkrank auf das Cafetal verschleppen lassen, um dort ihren Körper als den von Seferina auszugeben – MZ], Kreolin, vom Stand unverheiratet und im Alter von siebzehn Jahren».⁶⁶

Es handelt sich bei diesem grausamen Vorgang, einen oder eine Tote(n) für einen oder eine lebende Versklavte(n) auszugeben, nicht um eine Ausnahme. Unter Sklavenhaltern und Verwaltern war es üblich, ähnliche Namens-Betrügereien anzuwenden – d.h. ein oder eine Versklavte(r) wurde für eine(n) Tote(n) gleichen Namens in der jeweiligen Liste in die *dotación* eingefügt –, um die Kontrolle durch den Staat zu vermeiden und um Steuervermeidung und/oder Verschleierung des intensiven Versklavten-Schmuggels zu betreiben, zumal für jeden offiziellen Kauf und Verkauf eine Steuer gezahlt werden musste.⁶⁷ Steiner hat aber nicht nur Namen manipuliert, wie es allgemein üblich war, er hatte auch den realen Körper einer Toten benutzt.

Fazit

Als Fazit können wir festhalten, dass wir nicht wissen, was mit Serafina und ihrer Tochter Albertina wirklich passiert ist. Bei Serafina und ihrer (seiner) Tochter stand Friedrich Ludwig Escher am tiefsten in der Schuld. Wir wissen aber, dass nach den patriarchalischen und kapitalfreundlichen Gesetzen des kolonialen Kuba sein Bruder Heinrich Escher, Vater von Alfred Escher (der mittlerweile Staatschreiber war und in der Kantonsregierung sass), in Zürich Eigentümer der Kaffeeplantage *Buen Retiro* und ihrer Sklaven geworden war. Auf Kuba wurde Heinrich Escher in Bezug auf dieses Eigentum von einem Eigentumsverwalter, dem Kaufmann aus Hamburg, Heinrich Gätke, vertreten.

Die Grundlagen für einen Kapitalakkumulationsprozess, die absolute Verfügungsgewalt über ein potentiell Kapital, das zugleich aus menschlichen Körpern und deren gelebten Leben (also auch aus Liebe, Trauer, Schmerz, Fröhlichkeit, Sex, etc.), Boden (Immobilie), Arbeitskraft, Organisation der Produktion und Gewaltausübung über die Produzenten, Kreativität (Marktbeobachtung, vorteilhafter Verkauf, Netzwerkbildung, etc.) bestand, waren gegeben. Weder die Immobilien noch die Versklavten konnten in die Schweiz übertragen werden. Die illegi-

⁶⁶ «Certificación de sepultura», in: Ebd., f. 74r. Originalkopie, unterschrieben von Luis José Pucutis, 20. Nov. 1846, o.O.

⁶⁷ Zeuske, *The Second Slavery*, S. 113–142.

time Tochter Albertina hätte in die Schweiz gebracht werden können. Über die möglichen Folgen für das Kind will ich hier nicht spekulieren.⁶⁸

Nach den formalen Gesetzen konnte nur ein Verkauf (oder eine Versteigerung) auf Kuba oder ein Tausch gegen ein Objekt oder Geld in ähnlicher Wertdimension (in Europa) das Kapital in die Schweiz transferieren und von der Escher-Familie als aktives Kapital genutzt werden. Heinrich Escher hat die Plantage und die Sklaven verkaufen lassen. Das Geld ging, sicherlich als *libranza* (Schuldverschreibung), nach Zürich. Aber das ist eine Schweizer Geschichte der Globalisierung, keine kubanische Geschichte mehr – aber immerhin: eine geteilte Geschichte.

Michael Max Paul Zeuske, Historisches Institut, Iberische und Lateinamerikanische Abteilung, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Deutschland, michael.zeuske@uni-koeln.de.

⁶⁸ Die Lokalhistorikerin von Artemisa, Berta Martínez Páez, hat ein Buch über die Gruppe von Kaffeeplantagenbesitzern um Cornelius Souchay, Friedrich Ludwig Escher und Heinrich Gätke geschrieben: Berta S. Martínez Páez, Úrsula Lambert ... la singular haitiana del cafetal Angerona, La Habana 2014. Es dreht sich vordergründig um die schwarze Geliebte von Cornelius Souchay, Úrsula Lambert (aus einer Familie ehemaliger Versklavter, die durch die Revolution von Saint-Domingue / Haiti 1791-1803 zu Freien geworden waren. Die Familie war wegen der Invasion der Truppen Napoleons 1802 von der Nachbarinsel Saint-Domingue nach Kuba geflohen). Berta Martínez schreibt: «1845 kam der zweite Bruder von Don Andrés [Souchay], Johann Herrmann [Souchay] ... nach Kuba ... wo er eine Zeit lang blieb und während dieser Zeit starb sein Verwandter [sic], Don Federico Luis Escher, Eigentümer des Cafetal Buen Retiro; sie [Úrsula Lambert] begleitete diese Person [Escher – MZ] in den letzten Stunden seines Lebens und diente als Zeugin seines Todes [was in den hier benutzten offiziellen Quellen nicht erwähnt wird – MZ], zusammen mit Don Andrés [Souchay] und anderen Nachbarn. Heinrich Gätke war in dieser Zeit Bevollmächtigter von Don Federico und danach sein Nachlassverwalter [...] Die Mama [von Albertina], die Morena Serafina ..., starb am 10. November 1846», siehe die Kapitel 3, «Ocaso y regreso a la ciudad», und 5d, «Albertina Escher: ¿quién fuiste?», in: Martínez Páez, Úrsula Lambert, S. 57–64, 85–89, 95 f. Albertina Escher – sie trug des Namen Escher als bürgerlichen Nachnamen (wie das bei freigelassenen Sklaven üblich war) – lebte in Havanna, wurde gut ausgebildet, hatte selbst Sklaven und bekam regelmässig Zuwendungen von Heinrich Gätke. Sie beerbte Úrsula Lambert. Berta Martínez vermutet auch, dass Johann Herrmann Souchay der Vater Albertinas sein könnte (Martínez Páez, Úrsula Lambert, passim). Siehe auch den Anhang, in: Ebd., S. 101–162, hier S. 148–149 («No. 24. Partida de matrimonio de Albertina Escher y Vicente Calderón – Junio 1863»).